

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. L.

Luzern, den 10. Januar 1799.

Die Subscribers, welche mit vier Franken auf die erste Hälfte des zweiten Bandes des Republikaners pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte desselben, die mit dem 51sten Stk den Anfang nimmt, die Pränumeration mit vier Franken einzusenden.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. December.

Vizepräsident: Pellegrini.

Hier erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub.
Näch begeht für Vetsch 8 Tag Urlaubverlängerung, welche gestattet wird.

Huber im Namen einer Commission schlägt vor, die Wahl eines italiänischen Dolmetschers noch um 14 Tage zu vertagen und in dieser Zeit die auf Probe am Bureau sitzenden Bürger das Protokoll übersezzen zu lassen. Zugleich aber zeigt Huber an, daß B. Quadri, der seine Probe als Dolmetsch macht, nicht mehr 14 Tage zur Probe am Bureau sitzen könne. Escher wünscht, daß der Zeitpunkt der 14tägigen Vertragung dieser Wahl, zu Gunsten des B. Quadri verkürzt werde. Nüce will das Gutachten annehmen und denkt, wie können wegen Quadri keine Beschlüsse abändern. Carrard stimmt Escher bei und will die Erwähnung nur noch 8 Tage ausschieben. Wyder und Fierz folgen Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium fragt in einer Bothschaft an, wie die Distriktsgerichte ergänzt werden sollen, wann sie unter 7 Richter abschweinen, und bittet um schleunige Entscheidung dieser Frage, weil besonders die Beurtheilung der Entschädigungsbegehren der verfolgten Patrioten dieses nothwendig macht. Billeter fordert Niederschreibung einer Commission. Uckermann tragt darauf an, zufolge des 105. § der Konstitution, dem Direktorium die Ergänzung der Distriktsgerichte zu überlassen. Kuhn bedauert, daß laut der Konstitution die vollziehende Gewalt irgend einen Einfluss auf die richterliche habe, und hofft dieser Fehler des Seben werde verbessert werden; da er aber diesen Fehler nicht noch verstärken will, so fordert er Tagesordnung über Ackermanns Antrag und schlägt dage-

gen vor, daß das Distriktsgericht 5 Männer vorschlage, von denen jede Partei 2 ausschlagen kann und daß dann der 5te als Beifahrer am Distriktsgericht für den vorliegenden Fall angesehen seyn soll: durch diese zweckmäßige Bestimmung, glaubt er, werde die Verweisung an eine Kommission überflüssig. Billeter beharrt auf einer Kommission, und klagt, daß laut einem Befehl des zürcherischen Regierungstatthalters die erste Untersuchung der Criminalprozesse vor das zürcherische Distriktsgericht gewiesen wurde. Kilchmann und Fierz folgen diesem Antrag. Carrard stimmt ebenfalls zur Kommission und bittet Billeter aus seiner wichtigen Anzeige eine besondere Motion zu machen. Billeter zieht für einmal seine gemachte Anzeige zurück. Secretan stimmt Billetern bei und ist ganz erstaunt über den widerrechtlichen und konstitutionswidrigen Befehl des zürcherischen Regierungstatthalters. Die Kommission wird erkannt und in dieselbe geordnet: Secretan, Escher, Geyroz, Tomini und Herzog v. Münster.

Zimmermann fordert vor allem aus Behandlung der Bezeichnung der Auflagen. Billeter erklärt, daß da durch seine zu machende Motion die Grundsätze der Konstitution geschützt werden sollen, und die Gerechtigkeit vor den Auflagen hergehen soll, so fordere er das Wort für seine Motion. Secretan unterstützt Billetern, weil er glaubt seine zu machende Anzeige sei von der größten Wichtigkeit, indem er hört, daß nicht nur in Zürich, sondern auch in andern Kantonen die Distriktsgerichte der Hauptstädte eben so konstitutionswidrig begünstigt wurden. Zimmermann beharrt. Carrard bemerkt, daß was Billeter anzeige, schon einmal vom Berner Distriktsgericht gerügt und dazumal an eine Kommission gewiesen wurde; er begeht also Verweisung der Anzeige an diese Kommission und daß diese schleunig einen Rappert mache. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Beziehung der Staatseinkünfte wird in Berathung genommen.

Die Kommission schlägt in Rücksicht der abzuziehenden Schulden von der Grundsteuer folgende neue Redaktion vor: „Diese Zeit über hält der Agent ein geheimes Register offen, worin jeder Eigenthümer die auf seinen liegenden Gütern unterpfändlich haftenden Summen aufzeichnen läßt, damit sie vom Werth derselben abgerechnet werden können. Der Eigenthümer muß diejenige Schuld, die er nach dem 19. § des Auflagengesetzes abziehen kann, durch einen Schein des Gläubigers beweisen, in welchem die Grösse der Schuld selbst angegeben und die Erklärung beigesfügt ist, daß die Schuld verpfändet sey.“

Kuhn stimmt diesem Antrag bei, fordert aber noch einen Beisatz, welchem zufolge diese von den Capitalisten eingegebenen Scheine, dem Obereinnehmer übersandt werden sollen, damit daraus die Angaben der Capitalisten untersucht werden können. Herz glaubt, dieser Antrag der Kommission sei völlig wie der gestrige, und begehrte also Abänderung desselben. Zimmermann vertheidigt die Kommission, indem nun die von ihr vorgeschlagne Redaktion ganz dem Gesetz über Auflagen gemäß ist. Custos findet den 19. § des Abgabengesetzes selbst undeutlich, und glaubt dadurch könnte die grösste Ungerechtigkeit für die armen Landbewohner bewirkt werden; daher will er folgende Erklärung beifügen, daß alle zinsbezahlenden Schulden, von dem Güterwerth abgezogen werden sollen, ehe derselbe versteuert wird. Koch bemerkt, daß die Versammlung durchaus nicht berechtigt ist an dem Finanzsystem etwas abzuändern, weil die Konstitution bestimmt, daß über Finanzsachen nur auf den Antrag des Direktoriums hin, etwas festgesetzt werden soll, und wann wir also auch hierüber eine Abänderung nach Custors Antrag trafen, so hätte das Direktorium das Recht dieselbe gänzlich ausser Acht zu lassen und nach dem unabgeänderten Auflagengesetz zu handeln. Zudem würde Custors Antrag auf einmal unsre im Auflagensystem bestimmte Grundsteuer aufheben, denn wir wollten eine Grundsteuer, und gestatteten nur die auf den Gütern haftenden, also ihren Werth vermindern Schulden, und keineswegs alle übrigen Schulden von dem Güterwerth abzuziehen, die diese Güter nichts angehen: auch ist die anscheinende Begünstigung von Custors Antrag für die Armut nur eingebildet, denn der wirklich arme Landmann ist immer genötigt für seine Schulden seine Güter zu verpfänden, und nur der Begüterte, welcher Credit hat, bekommt auf bloße Obligationen hin, Geld zum Anleihen: endlich würden wir durch diese Abänderung die Finanzen stören und dadurch dem ganzen Staat die grösste Gefahr bewirken, und in dem Finanzsystem ist die Ar-

muth ja beinahe überall vor Abgaben gesichert und folglich stimmt er ganz für Annahme des Gutachtens.

Weber unterstützt Kochs Antrag, und bemerkt noch, daß in diesem Titel nur von der Grundsteuer die Rede ist, und folglich auch nur Grundschulden abgezogen werden können, und daß die Abziehung anderer Schulden bei der Vermögenssteuer geschehen kann: er stimmt also ebenfalls zum Gutachten.

Desloes findet, man habe durch die Rückwendung an die Commission nicht viel gewonnen, allein er begreift, daß die Kommission nichts anders thun konnte, als dem nun für einmal unabänderlichen Auflagensystem gemäß handlen: er will daher das Gutachten annehmen, aber nicht bestimmen, wie die Rechtmäßigkeit der Schuld bewiesen werden soll: er verwirft endlich Kuhns vorgeschlagenen Beisatz.

Herzog v. Es. glaubt, wenn man gestern nicht Vermögenssteuer mit Grundsteuer verwechselt hätte, so hätte man die heutige Berathung ersparen können: er fordert unbedingte Annahme des Gutachtens, welches ganz dem Auflagensystem gemäß ist. Ackermann stimmt ebenfalls für das Gutachten, weil durch Custors Antrag die Grundsteuer ganz verschwinden und die Republik dadurch in Gefahr kommen könnte. Schlumpf glaubt Custor und Koch haben beide recht und anderseits unrecht: denn Custors Bemerkungen sind freilich richtig, aber nach Kochs Bemerkung sind dieselben hier, wo nur von der Beziehungsart, nicht von den Auflagen selbst die Rede ist, ganz außer ihrer Stelle: er stimmt also zum Gutachten der Kommission.

Secretan gibt zu, daß einige Undeutlichkeit vorhanden sey, weil der 19. § selbst unbestimmt ist: da wir uns aber nur über die Beziehungsart, nicht über die Auflage selbst zu berathen haben, so müssen wir die Sache durch die Redaktion so sehr erleichtern als möglich: die von Custor berührte Ungerechtigkeit ist handgreiflich, denn der Capitalist kann alle Schulden abziehen, aber der Landmann nur die verpfändeten: ihm ist gleichgültig, ob durch eine vortheilhafte Erklärung des Gesetzes eine kleine Lücke im Finanzwesen entstehe oder nicht, weil diese nicht auf dem armen Landmann, sondern auf dem reichen Besitzer wieder enthoben werden kann: auch ist es unrichtig, daß der Arme immer seine Schulden versichern müsse. Diese gewünschte vortheilhafte Erklärung aber findet er zum Theil im Vorschlag der Kommission, nur will er die Redaktion dahin abändern, „daß die durch das Auflagengesetz bestimmte Schulden von der Grundsteuer abgezogen werden können.“

Bourgeois ist ganz einig mit Custor und Secretan über die Ungerechtigkeit des 19. § des Auflagensystems; da er abwesend war als dasselbe angenommen wurde, so will er nun weder für noch wider dasselbe stimmen. Wyder ist Schlumpfs Meinung, weil der Schuldner seine auf bloße Obligationen entz

lehnte Schulden in verpfändete Schulden umändern kann, welches dem Gläubiger sehr lieb seyn wird. Michel findet Custors Meinung gerecht und billig und stimmt ihr daher bei. Custor bezeugt, daß er weder durch Koch noch durch Weber oder Schlumpf auferbauet worden sey, denn wenn der 19. § des Ausflagensystems nicht die Erklärung gestattet, die er ihr zu geben wünscht, so hält er ihn als wider die Konstitution, und fodert daher Rückweisung an die Kommission, welche sich dann vom Direktorium oder in einer geheimen Sitzung Auskunft verschaffen könne. Trösch stimmt Wydern bei, denkt aber, die Schuldner werden lieber 2 vom 1000 zahlen als Hinterlagen geben. Richmann stimmt Custor ganz bei, weil die Siegelgelder noch zu hoch sind, um nun auf einmal die Obligationen in Verpfändungen ohne grosse Kosten umändern zu können. Carmintran ist Secretans Meinung, und findet besonders unschiklich, daß diese Schulden doppelt dem Staat verflügelten werden, denn diese Last fällt hauptsächlich auf die guten Bürger in den Kantonen, wo wenig Verpfändungen in Uebung sind. Er glaubt das Gesetz habe nie verstanden können einen Unterschied unter den verschiedenen Schulden zu machen, weil es sonst dem 11. § der Konstitution zuwider wäre, und dieses nicht seyn soll; er stimmt daher Custor bei. Wildberger und Dösch stimmen Custor bei; Büttler hingegen ist Kochs Meinung. Elminger will, daß der Landmann alles Land versteure, aber das bezahlte nach Markzahl von den Zinsen abwischen könne, wodurch dann der Staat vor Betrug gesichert ist; daher winden und krümmen sich die Capitalisten so sehr wider diese Einrichtung. Egler bettet, daß man doch nicht so lang über etwas sich berathe, worüber jetzt nichts mehr zu ändern ist; der Kaufmann bezahlt ja auch nicht vom Vermögen, sondern vom Verkehr, und eine solche Abänderung, die wir aber nicht machen dürfen, würde nur dem reichen Bauer vortheilhaft seyn, denn der Arme muß ja alles verpfänden. Das Gutachten wird angenommen.

Wyder fodert, daß zur Erleichterung der Umänderung der einfachen Obligationen in verpfändete Schuldbriefe, die Kommission über die Siegeltaxen in 8 Tagen Rapport mache. Anderwirth fodert Lagesordnung, weil dieser Gegenstand in die Finanzen eingreife. Zimmermann und Koch unterstützen Wydern, weil jetzt, da ein Finanzsystem vorhanden ist, über die alten Beschwerden abgesprochen werden kann. Wyders Antrag wird angenommen.

§ 7. Ackermann will die Schätzung nicht durch den Eigentümer der Häuser, sondern durch die Municipalitäten laut dem Vorschlag des Direktoriums machen lassen. Koch stimmt Ackermann bei, weil der gewissenhafte Eigentümer sein Haus im vollsten Werth anschlagen würde und also zu kurz käme, hin-

gegen durch einen dritten Schätzer ein allgemeiner Mittelpreis festgesetzt wird. Carrard stimmt Ackermann gerne bei, bemerkt aber, daß deswegen der Antrag des Direktoriums doch nicht ganz angenommen werden könne: Er will daher nur bestimmen, daß die Municipalität schätzen soll. Kuhn will die Schätzung durch 2 von der Verwaltungskammer bestimmte Schätzer vornehmen lassen. Koch vereinigt sich mit Kuhn, weil er durch dessen Antrag mehr Unparteilichkeit zu erhalten hofft. Huber stimmt Carrard bei. Schlumpf fodert 3 Schätzer. Dösch und Ackermann stimmen Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 8. Ackermann glaubt, durch diesen Antrag werde die ganze Einnahme zu sehr der Willkür der Weinschenken preis gegeben: er wünscht, daß die Weinschenken verpflichtet werden, wann sie Wein beziehen, dieses anzugeben, damit der Agent wisse wie viel Wein jeder bezieht, und dann durch die alle 3 Monat zu machende Untersuchung die Abgabe bestimmt werden könne: endlich fodert er, daß nicht der Wein allein, sondern alle Getränke dieser Auflage unterschoren werden. Thorin stimmt ganz Ackermanns Antrag bei. Koch ist gleicher Meinung, und will alle Getränke dieser Steuer unterwerfen: um Betrug zu vermeiden hält er Ackermanns Antrag für zweckmäßig. Carrard erklärt, daß da im ganzen Ausflagensystem alle Angaben auf Treu und Glauben der Bürger angenommen werden, die Kommission auch hier diesem Grundsatz treu seyn zu müssen glaubte: indessen fühlt er wohl, daß der Staat hierbei zu kurz kommen könnte: Er schlägt daher vor, in sofern die Versammlung von dem allgemeinen Grundsatz abgehen will, den Gegenstand der Kommission zurückzuweisen. Schlumpf stimmt Carrard bei. Lacoste unterstützt das Gutachten. Der § wird der Kommission zurückgewiesen.

Das Direktorium zeigt in einer Bothschaft an, daß es eine besoldete Wache aus dem Leman habe auf Luzern kommen lassen, weil die fränkischen Truppen auf andern Stellen ihre Bestimmung erhalten, und diese Wache von der lemanischen Verwaltungskammer, als sie unabhängig war, auf 2 Jahre angeworben wurde, und also durch ihre Herbeirufung die hiesige Nationalwache erspart werden kann. Schlumpf fodert Verweisung dieser Bothschaft an die Saalinspektoren, welche die besondern Leibwachen der Räthe anordnen sollen. Huber stimmt Schlumpf bei. Wyder will die Bothschaft dem Senat zusenden. Erlacher und Secretan stimmen Wydern bei, dessen Antrag angenommen wird.

Huber fodert Auftrag an die Saalinspektoren, einen Entwurf über die Anordnung einer konstitutionellen Wache vorzulegen. Kuhn fodert Lagesordnung, welche angenommen wird.

Da der Senat den Beschluss über die volle Legitimation des B. Chrißmann verwirft, so fordert Thorin einfache Legitimation für diesen Bürger. Secretan fordert Verweisung an die Kommission. Secretan fordert Tagesordnung, weil der Senat entschlossen zu seyn scheint diese Legitimation nicht zu gestatten. Kuhn folgt Secretan. Carrard will noch einen Versuch wagen, und den Beschluss dem Senat wieder zuzenden, mit der Umländerung, dem B. Chrißmann die volle Legitimation zu gestatten, statt denselben legitim zu erklären. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluss über die Einrichtung der anzulegenden Bibliothek für die Gesetzgeber verworfen hat, so fordert Huber, daß dieser Beschluss dahin abgeändert werde, daß diese Anerkennungen den Kommissarien der beiden Räthe statt der Kommission des grossen Raths, übertragen werde. Escher folgt und fordert, daß morgens die Wahl eines Bibliothekskommissars vorgenommen werde. Koch widersetzt sich Eschers Antrag und fordert, daß sich dieseljenigen Mitglieder, welche allenfalls diese Stelle anzunehmen wünschten, im Bureau einschreiben. Huber fordert Tagesordnung über Kochs Antrag, welcher aber mit Hubers erstem Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Komitee.

Grosser Rath, 20. December.

Vicepräsident: Pellegrini.

Bombacher erhält für 14 Tag Urlaub.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Beziehung der Auflagen wird in Berathung genommen.

Die Commission schlägt in Rücksicht des ihr zurückgewiesenen Titels über Beziehung der Abgabe von Getränken, folgende neue Redaktion vor.

„Diejenigen, welche Wein, Bier oder Most ausschenken, sollen wenn sie von diesen Getränken in ihre Keller einlegen, gehalten sein, es dem Agent ihres Orts anzugeben, damit dieser das Quantum derselben in ein besonderes Buch eintragen könne. Sie sind ferner gehalten, es dem Agent anzugeben, wenn sie von diesem Getränk im Grossen und samthhaft verkaufen, so wie dasjenige was sie davon in ihrer Haushaltung verbrauchen, wovon dann der Agent wieder in das gleiche Buch das Verzeichniß aufnimmt. Sie sind endlich gehalten, alle 3 Monate dem Agenten anzugeben, wie viel sie dergleichen Getränke ausgeschenkt haben, damit er die gesetzliche Abgabe davon alle 3 Monate beziehen könne. Sollten bei dem Agenten wegen der Angabe die ihm gemacht wird Zweifel obwalten, so soll er berechtigt sein, den Keller selbst zu untersuchen. Diejenigen, welche Brantwein und andere starke

Getränke im Detail verkaufen, sollen alle 3 Monat das ausgeschenkte Quantum und dessen Verkaufspreis dem Agenten anzeigen, damit dieser die gesetzliche Abgabe davon beziehen kann.

Andexwerth glaubt, in einem freyen Staat soll man die Bürger nicht auf diese vorgeschlagene Art bewachen, sondern auf die Erklärung derselben trauen, daher will er das Wettnugeld nur auf die Angabe der Weinschenken hin beziehen. Kuhn will den Wein, den die Wirth für eignen Hausgebrauch benutzen, nicht vom Umgeld ausnehmen und durchaus nicht zu geben, daß der Agent ein Partikularhaus ohne Beisein einer andern öffentlichen Gewalt untersuche, weil dieses zum grössten Despotismus führen würde. Akermann vertheidigt das Gutachten der Commission, weil besonders bei dieser Abgabe die sorgfältigste Beziehung nothwendig ist, und ohne diese Sorgfalt vielleicht die Hälfte der Abgabe für den Staat verloren gehen würde. Wyder will, daß die Wirth nur alle Jahre einmal ihr Umgeld bezahlen, und daß dieselben höchstens alle Vierteljahre etwas auf Rechnung geben: endlich fordert er eine Bestimmung über den Fall wo der Wirth selbst Agent sei. Zimmerman erklärt, daß die Commission gestern ein Gutachten vorlegte, welches mit dem übrigen Beziehungsentwurf in Harmonie stand, und die Beziehung auf Treue und Glauben ankommen lassen wollte, daß aber die Versammlung diesen Antrag nicht sichernd genug für den Staat fand, und daher von der Commission ein neues Gutachten begehrte: da nun über alle Arten von Auflagen eine etwelche Nachsuchung möglich ist, weil in den Kanzleyen die Kapitalien der Kapitalisten, in den Kaufhäusern der Verkehr der Handelsleute mehr und minder bekannt ist, so darf wohl auch eine ähnliche Berichtigung bei dem Weinausschenken statt haben: er nimmt daher das Gutachten an, mit der einzigen Abänderung, daß keine Kelleruntersuchung statt haben soll, weil diese Maafregel gewaltsam ist, und etwas niedriges an sich hat.

Erlacher stimmt Akermann bei, und will einzig, daß die Kelleruntersuchung nur auf Befehl der Verwaltungskammer geschehen könne, und daß die Weinschreiber, auch den schon im Keller liegenden Wein angeben, und daß das Umgeld nur alle halbe Jahre bezogen werde.

Billeter glaubt, man müsse sich auf die Redlichkeit des helvetischen Publikums verlassen, und hält alle diese Maafregeln, welche vorgeschlagen worden seyen, für unsausführbar, drückend und ungerecht und durchaus nicht nach dem Geist einer neuen Republik, daher fordert er Verwerfung dieses Gutachtens. Desloes, verwirft die Kellerbesuchung als tirannisch, sieht aber übrigens das Gutachten für zweckmässig an, nur wünscht er, daß das Umgeld nur alle halbe Jahre bezogen werde. Thorin, liebt die Kellerinspektoren auch nicht, und will statt dessen bestimmen, daß jeder Wein der über

ein Jahr im Keller liegt, verumgeldet werden müsse, und fodert Bestimmung für die Agenten, welche Wirth sind. Herzog glaubt auch nicht, daß die Freiheit in den neuen Auflagen bestehe, und stimmt Zimmermanns Antrag bei. Herzog fürchtet, unsre leeren Finanzen werden uns am Ende des Jahrs überzeugen, daß die Beziehung der Auflagen zu leicht sei, da er aber auch nicht gern drückende Maafregeln festsetzen möchte, so stimmt er Zimmermann bei. Carrard glaubt, die Commission sei hinlänglich gerechtfertigt für ihren heutigen Vorschlag, durch denjenigen, welchen sie gestern vorlegte: Die Kellerbesuchung will er nicht vertheidigen und stimmt für deren Ausschreibung, dagegen aber glaubt er, seyen die übrigen Maafregeln der Commission ganz zweckmäßig und keineswegs drückend oder ungerecht, daher begeht er Annahme derselben. Das Gutachten wird mit Auslassung der Kellervisitation durch den Agenten, angenommen.

Jomini will, daß man bestimme, im Fall der Agent selbst Wirth ist, soll er die Anzeige seines Weins an den Municipalitätspräsidenten thun. Huber begeht, daß dieser Fall der Commission zu näherer Untersuchung übergeben werde, und will von ihr auch noch einen Antrag begehrten, wie im Fall von höchst wahrscheinlichem Betrug, gegen solche Wirths versahen werden soll. Akermann stimmt ganz Hubern bei, dessen Antrag angenommen wird.

J. 9. Escher fodert, daß man diesen Titel darin noch vervollständige, daß man bestimme die Handänderungsgebühre müsse zwei Monat nach Ausfertigung des Akts entrichtet werden, durch den die Handänderung erwiesen wird.

Huber stimmt Eschern bei, und will noch beisezten, daß auch diejenigen, welche Erbschaftsinventarien aufnehmen, die Akten darüber den Distriktsgerichtsschreibern einsenden sollen. Anderwerth will, daß alle hier bestimmten Anzeigen dem Agenten, nicht aber den Distriktsgerichtsschreibern übergeben werden.

Kilchmann stimmt ganz Anderwerth bei; auch Desloes folgt diesem Antrag weil er dem Agent alle Auflagen einzuziehen übergeben will. Carrard bezeugt, daß die Commission durch das Auflagengesetz selbst zu diesem Antrag gezwungen wurde, weil dieser bestimmt, daß die Distriktsgerichtsschreiber die Handänderungssteuer beziehen sollen, und hierüber nichts mehr geadert werden kann: in Rücksicht Eschers Antrag glaubt er, habe das Auflagsystem schon dafür gesorgt, indem er bestimmt, daß diese Gebühr bei der Einregistrierung bezahlt werden müsse: Er stimmt also für das Gutachten mit Kuhns Zusatz. Eustor stimmt Carrard bei. Kilchmann beharrt auf Anderwerths Meinung. Jomini stimmt zum Gutachten, und will einzig noch demselben beifügen, daß die Gerichtsschreiber dieses Geld den Agenten alle 3 Monat einhändig sollen. Carrard beharrt, und will einzig statt Jominis Antrag bestim-

men, daß die Gerichtsschreiber dieses Geld alle 3 Monat dem Obereinnehmer einsenden müssen. Das Gutachten wird mit Kuhns und Carrards letzterem Zusatz angenommen. Die 6 folgenden Titel des ursprünglichen Gutachtens (Republikaner N. 15.) werden unverändert angenommen.

J. 16. Jomini, will für die Besoldung der Obereinnehmer einzig bestimmen, daß die selbe nicht über 150 Dublonen steigen könne, weil er glaubt in kleinen Kantonen wäre eine Besoldung von 100 Dublonen zu hoch. Carrard stimmt diesem Antrag bei. Nüce folgt. Kuhn will Jominis Vorschlag noch beifügen, daß diese Besoldung im Verhältniß der Bevölkerung der Kantone stehen soll. Desloes wiedersezt sich Kuhns Zusatz und stimmt Jomini bei. Koch folgt Desloes, weil ein Kanton mit 34000 Seelen so viel Auflage bezahlte als ein anderer der über 100000 Seelen enthielt, und also die Besoldung dieser Obereinnehmer nach dem Verhältniß der Kantonsbevölkerung ungerecht wäre. Jominis Antrag wird angenommen.

J. 17. Koch bemerkt, daß die Agenten eine sehr wichtige Beamtung in der Republik auf sich haben, und zugleich sehr beschäftigt sind: nun ist aber die von der Commission vorgeschlagene Besoldung für dieselben äußerst gering, da nun die Ausstellung von Empfangscheinen wegen der eigenhändigen Einschreibung in das Buch des Agenten, eigentlich überflüssig ist, und doch den Agenten viel Arbeit verursacht, und da endlich ein gewisser Anteil an den Straffgeldern zur Sicherheit für die Beobachtung der Gesetze wichtig ist, so stimmt er zu dem ersten vom Direktorium eingegangenen Gutachten. Billeter stimmt Kochs Bemerkung über die Wichtigkeit und Arbeit der Agenten bei, und will auch den Vorschlag des Direktoriums jedoch mit Auslassung des Anteils an den Bußen, annehmen. Herzog von Ef., anerkennt die Wichtigkeit der Agenten und die Notwendigkeit ihrer Besoldungen; allein dessen ungeachtet kann er dem Direktorium nicht beistimmen, sondern stimmt für das Commissionalgutachten. Wyder, anerkennt die aufgestellten Schwierigkeiten, und tragt daher darauf an, daß den Agenten 2 vom Hundert der Abgaben ihrer Gemeinden, als Besoldung bestimmt werde. Eustor stimmt Wydern bei. Webere stimmt Kochs ersten Grundsätzen, nicht aber seinen vorgeschlagenen Mitteln bei, und will für einmal zwei vom Hundert bestimmen und dann noch von der Besoldungscommission ein Gutachten über die Besoldung der Agenten abwarten. Kuhn glaubt, als Einnehmer habe der Agent mit 1 p. C. genug und will noch bestimmen, daß insofern Empfangscheine begeht werden, die aber wegen der eigenhändigen Einschreibung in das geheime Buch des Agenten überflüssig sind, ein Baten bezogen werden durfe. Erlacher glaubt, es sey durch-

aus nothwendig, daß jeder Bezahlende einen Schein beziehe, wegen einer möglichen Verunglückung des Buchs des Agenten, wünscht aber Zurückweisung an die Commission zu näherer Untersuchung dieses Gegebastandes. Huber glaubt, es sei hier nur um Bezahlung der Agenten als Untereinnnehmer zu thun, und folgt Erlachers Bemerkung über die Nothwendigkeit der auszustellenden Empfangsscheine; er wünscht daß diese dem Agenten im Verhältniß der zu empfangenen Auflage bezahlt werden, fordert aber Rückweisung des ganzen § an die Commission. Secretan stimmt Huber bei, wegen der Schwierigkeit, die grosse Menge von Unterbeamten zu bezahlen; er widersezt sich gänzlich dem Antrag, den Agenten einen besondern Theil der Bussen zuzusprechen. Dieser § wird der Commission zu näherer Untersuchung zugewiesen.

Huber im Namen des Bureau tragt darauf an, den französischen Dolmetscher, B. Sprüngli, seiner besondern Fertigkeit und Fleisses wegen, für Dolmetscher in beiden Sprachen anzunehmen. Herzog v. Gf. fordert daß die Wahl diesen Nachmittag vor genommen werde. Billeter begeht daß Sprüngli sogleich angenommen werde. Koch folgt Billetern und bemerkt, daß aber in Rücksicht der schriftlichen Übersetzungen dem B. Sprüngli einige Erleichterung verschafft werden müsse. Sprüngli wird sogleich als Dolmetsch in beiden Sprachen einmuthig angenommen.

Carrard im Namen einer Commission tragt darauf an, das Direktorium einzuladen, derselben folgende Fragen zu beantworten: 1) Ob das Kloster St. Gallen das Recht hatte, Güter zu verkaufen. 2) Komte diese Veräußerung ohne Bekräftigung des Abts gültig seyn und 3) begeht die Commission Auskunft über alle Umstände des im Anfang dieses Jahrs vorgefallenen Verkaufs der Güter dieses Klosters. Dieser Antrag der Commission wird angenommen.

Schlumpf im Namen der Saalinspektoren tragt darauf an, das Direktorium in einer Bothschaft zu fragen, in welchem Verhältniß die vorhandenen Truppen mit der Republik und den obersten Authoritäten stehen, und ob dieselben nicht in die constitutionellen Wachen der obersten Authoritäten umgeschaffen werden könnten. Kuhn findet diese Einladung überflüssig, weil der grosse Rath immer noch in einem provisorischen Saal sich befindet; er begeht also einzig daß die Saalinspektoren einen Entwurf machen, wie in Zukunft diese Wachen organisiert werden können. Schlumpf beharret auf seinem Antrag, weil der Senat keinen provisorischen Saal hat und für die Polizei der Bezirke der beiden Rathsversammlungen diese Erörterung nothwendig ist. Koch bemerkt, daß uns das Direktorium gestern schon das Verhältniß der vorhandnen Truppen zur Republik angezeigt und daß überhaupt eine solche Einladung überflüssig ist; er will

daher einzig die Militärcommission beauftragen, einen Entwurf über eine constitutionelle Wache vorzulegen. Billeter stimmt ganz Schlumpf bei. Desloes unterstützt Koch. Wyder stimmt für Schlumpfs Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Committee.

M a c h m i t t a g s s i h u n g .

Durch absolutestes geheimes Stimmenmehr wird Hecht zum Präsidenten und Preux zum Secretär gewählt.

V o l l z i e h u n g s d i r e k t o r i u m .

Das Vollziehungsdirektorium im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Zu Vollstreckung des Gesetzes vom 29. Weinmon. über die Niederlassung und Verbürgerung der Fremden in Helvetien; In Betrachtung, daß dieselbe einer bestimmten und den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vorschrift bedarf;

Auf die Berichterstattung des Ministers der innern Angelegenheiten,

B e s c h l i e s s t :

1) Jeder Fremde, der in Helvetien entweder wirklich angesessen ist, oder in Zukunft sich niederzulassen wünscht, soll dafür um die gesetzmäßige Erlaubniß anuchen.

2) Er wird zu dem Ende ein schriftliches Begehren an die Verwaltungskammer des Kantons, wo er angesessen ist, oder anzusiedeln denkt, gelangen lassen.

3) Dieses Begehren wird den Vornamen und Geschlechtsnamen, das Alter, die Heimath, den Beruf, die Angabe der Familie, den bisherigen und zukünftigen Aufenthaltsort des Begehrenden, und wo es der Fall seyn mag, seine bisherige Aufenthaltszeit in Helvetien, bestimmt und deutlich ausgedrückt, enthalten, und von dem Begehrenden unterzeichnet, so wie mit dem Datum der Zeit und des Orts versehen seyn.

4) Demselben wird der Begehrende seinen Heimatsschein, so wie ein Aufführungszeugnis von einer öffentlichen Autorität seines bisherigen Aufenthaltsort ausgestellt, beifügen.

5) Wenn der Begehrende wirklich liegende Gründe in Helvetien besitzt, so soll der Ort und der Umfang derselben ebenfalls von ihm angeführt werden.

6) Die Verwaltungskammern werden die eingekommenen Begehren untersuchen, wenn ihnen an der vorgeschriebenen Form etwas abgehen sollte, dieselben